

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Dieses Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung Oberwil einzureichen.

Gesuchsteller

Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Verein

Veranstaltung

Anlass/Zweck

Adresse

Raum

Anzahl Besucher bzw. Plätze (Sitzplätze oder Stehplätze mit Tischen):

Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	Uhr	bis	<input type="text"/>	Uhr
Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	Uhr	bis	<input type="text"/>	Uhr
Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	Uhr	bis	<input type="text"/>	Uhr

Bewilligungsart (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Gelegenheitswirtschaftspatent (**mit** Alkoholverkauf oder –ausschank)
- Gelegenheitswirtschaftspatent (**ohne** Alkoholverkauf oder –ausschank)
- Freinacht (längere Öffnungszeit als 24.00 Uhr, max. bis 02.00 Uhr) bis Uhr
- Öffentliche musikalische Unterhaltung (max. bis 01.00 Uhr) von Uhr bis Uhr
- Öffentlicher Einsatz von Verstärkeranlagen (z.B. Lautsprecher, Megaphone) im Freien und in mobilen Bauten
- Temporäre Betriebserweiterung (für Inhaber eines Wirtepatents)

Eine erteilte Bewilligung definiert den Rahmen der zulässigen Tätigkeiten. Darüber hinausgehende Emissionen (z.B. Lärm von Gästen, die eine bewilligte musikalische Unterhaltung verlassen) werden gemäss einschlägigen Rechtsgrundlagen beurteilt und strafrechtlich verfolgt. Insbesondere setzt eine Bewilligung § 12 des Polizeireglements vom 29. September 2009 nicht ausser Kraft.

§ 12: Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Gesuchsteller/Verantwortliche Person oder die Erziehungsberechtigten

Bewilligung

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht durch den Anlass oder dessen Gäste gestört oder belästigt wird.

Spezielle Auflagen:

Freinachtbewilligung:

Gebühr:

Bewilligung Gelegenheitswirtschaft CHF

Bewilligung Freinacht CHF

Total Gebühr CHF

Gemeinde Oberwil

Datum: Gemeindepolizei Oberwil:

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaft/ Temporäre Betriebs- erweiterung:	bis	50 Plätze/Personen	CHF	50.00 pro Tag
	bis	150 Plätze/Personen	CHF	100.00 pro Tag
	bis	300 Plätze/Personen	CHF	150.00 pro Tag
	bis	500 Plätze/Personen	CHF	200.00 pro Tag
	bis	1'000 Plätze/Personen	CHF	250.00 pro Tag
	bis	2'000 Plätze/Personen	CHF	350.00 pro Tag
	ab	2'000 Plätze/Personen	CHF	500.00 pro Tag

Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften kann der Gemeindepräsident die Bewilligungsgebühr auf Antrag teilweise und für gemeinnützige teilweise oder ganz erlassen.

Freinacht:	bis 01.00 / 02.00 Uhr	CHF	30.00 pro Freinacht
	bis 03.00 Uhr	CHF	40.00 pro Freinacht
	bis 04.00 Uhr	CHF	45.00 pro Freinacht

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz

- Diese Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar (§ 5 Abs 5).
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen (§ 11 Abs. 1 und 2).
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen (§ 11 Abs. 3).
- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (§ 16).
- Die Gebühren sind vor dem Anlass zu entrichten. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig (§ 11 Abs. 2 der Verordnung).

Auflagen zum Jugendschutz

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. i des eidgenössischen Alkoholgesetzes dürfen **keine** gebrannten Wasser an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Gemäss Art. 37a der eidgenössischen Lebensmittelverordnung dürfen **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden. Zudem **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen **«Jugendschutzbestimmungen»** betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das entsprechende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Gemeinderat Oberwil

Kopie an

- Kantonspolizei, Posten Therwil
- Zuständiger Hauswart